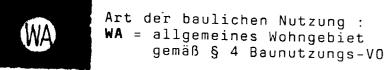


PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung



Maß der baulichen Nutzung und Bauweise:

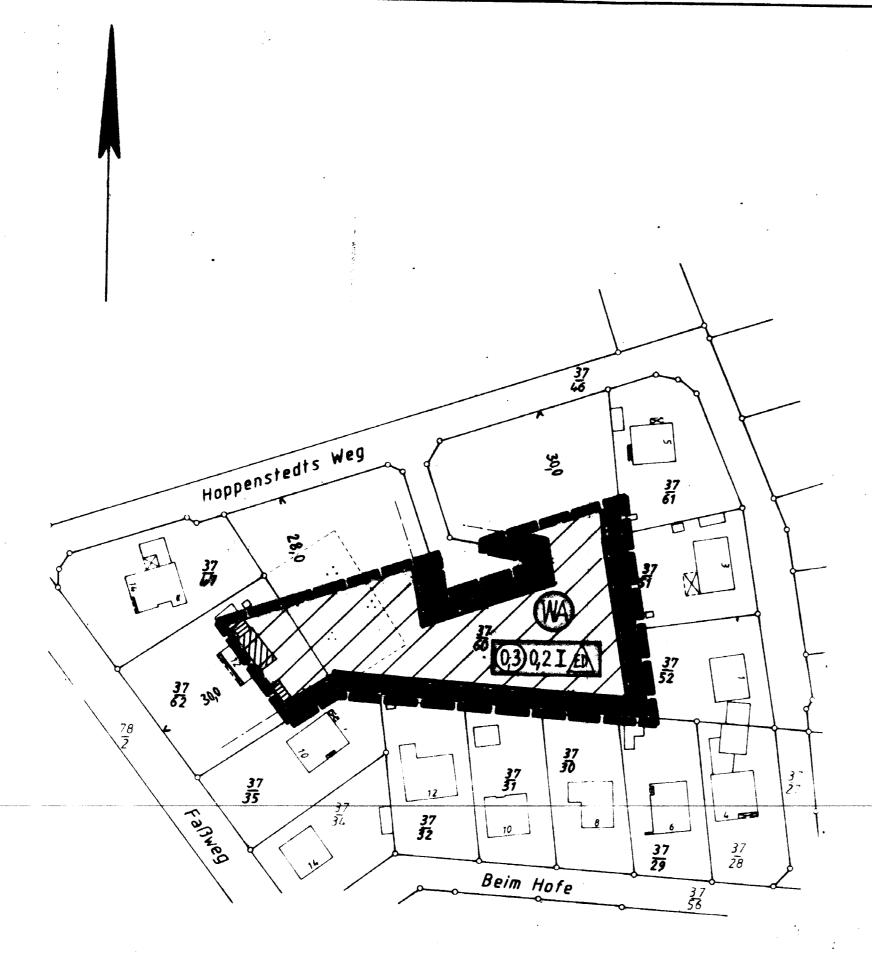
a) Geschoßflächenzahl a) b) c) d) b) Grundflächenzahl

c) Zahl der Vollgeschosse d) offene Bauweise, jedoch nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.

Baugrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9(1)Nr.3 BauGB beträgt 800 m².
- 2. Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.Ĭ S.1763), geändert am 19.12.1986 (BGB1.I S.2665).



Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes WOLTHAUSEN NR.1 >Beim Hofe< beschlossen.

Winsen (Aller), den

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Änderungsplanes ist im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Winsen (Aller) ausgearbeitet worden von

DIPL ING. K. WLOTZKA ARCHITEKT / ORTSPLANER ARCH.-K. NDS. EL. NR. 50 TILLYSTRASSE 4 B 3000 HANNOVER 91 TEL. 0511 / 42 48 65

Die Kartenunterlage ist herausgegeben von Dipl.-Ing. Riemann / Dipl.-Ing. Meyer - öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieure, 3100 Celle.

Gemeinde: Winsen (Aller) Gemarkg.: Wolthausen Flur: 5 Maßstab: 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städteb. bedeuts. baulichen Anlagen sowie Straßen vollständig nach. (Stand vom März 1989; GB-Nr.89 1190-7). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Der Entwurf der Änderung ist mit Entwurfsbegründung den direkt beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den Betroffenen und Benachberten mit Rundschreiben vom 08.05.1989 zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen zuge-Winsen (Aller), den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat nach Prüfung der Stellungnahmen, die wie Bedenken und Anregungen im Sinne von § 3(2) BauGB behandelt wurden, die Änderung in seiner Sitzung am 25.09.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Winsen (Aller), den

Bürgermeister Gemeindedirektor

Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes WOLTH.NR.1 durch Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BauGB am 18.01.19890 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 🖊 bekanntgemacht worden. Damit ist sie am *MO*.19**8**90in Kraft getreten.

Winsen (Aller), den

Gemeindedirektor

URSCHRIFT WINSEN (Aller) KREIS CELLE

BEBAUUNGSPLAN WOLT= HAUSEN Nr.1 HOFE / 1. Anderung

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Absatz 1 Baugesetzbuch

Präambel

Ouf Grund der §§ 1(3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in augesetzbuch (der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1.I S.2253), zuletzt geändert durch Art. 29 Abs.3 d. Steuerref.ges. v. 25.07.1988 (BGBI.I S. 1093/1137)*, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVB1.S.229), zuletzt geändert durch die NGO-Anderung vom 26. November 1987 (Nds. GVBI. Seite 214). hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) diese Änderung des Bebauungsplanes Wolthausen NR.1 >Beim Hofe<, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen

- *) trift in Waft 1.1.1990 -

Bürgermeister

Winsen (Aller), den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen gemäß § 215(1). Nr.1 BauGB nicht / geltend gemacht

Winsen (Aller), den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Abwägungsmångel bei ihrem Zustandekommen gemäß 3 215(1)Nr.2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Winsen (Aller), den

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor

FASSUNG VOM : 18.4.89

29,7/78 cm